



Senat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss des Vorsitzenden des Senats 1 vom 15.02.2017 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Zurückweisung richtet sich der am 22.02.2017 fristgerecht erhobene Einspruch des Beschwerdeführers.

Sowohl die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ als auch der Beschwerdeführer haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Der am 22.02.2017 erhobene **Einspruch des Beschwerdeführers ***** gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 15.02.2017**, mit dem seine Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin **STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.**, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien als Medieninhaberin von „derstandard.at“ wegen des Artikels „Die Rückkehr der rechten Recken in der FPÖ“, erschienen am 30.12.2016 auf „derstandard.at“, zurückgewiesen wurde,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

In dem oben beanstandeten Artikel wird berichtet, dass in der FPÖ Personen, „die einst wegen allzu rechter Umtriebe und unter Druck der Öffentlichkeit ausgemustert worden“ seien, „ihr politisches Comeback“ feiern würden. Dabei wird auch der Beschwerdeführer ***** erwähnt und angemerkt, „***** hat unter anderem die Neonazi-Website Alpen-Donau.info mit Informationen versorgt [...].“

Der Beschwerdeführer beanstandet diese Formulierung in seiner Beschwerde und in seinem Einspruch als unwahr und beleidigend, da sie „nach den Erfahrungen des Küssel-Prozesses unzweifelhaft den Vorwurf einer strafbaren Handlung“ impliziere.

Der Vorsitzende des Senats 1 hat die Beschwerde mit Beschluss vom 15.02.2015 zurückgewiesen: Der Beschwerdeführer habe sich bereits in mehreren Fällen (2012/020, 2013/010, 2013/015, 2013/112 und 2014/009) an den Presserat gewandt und in verschiedenen Medien veröffentlichte Artikel kritisiert, die gleich- oder ähnlich lautende Vorwürfe gegen ihn zum Inhalt gehabt haben. Sämtliche dieser Beschwerden seien entweder ab- oder zurückgewiesen worden, im Wesentlichen mit der Begründung, dass in der Entscheidung GZ: 11 Cg 41/11a des Handelsgerichts Wien 14.06.2011 rechtskräftig festgehalten worden sei, dass der Beschwerdeführer eine Datei „an die Verantwortlichen der Homepage www.alpen-donau.info geschickt“ habe, und dass Journalisten sich auf Gerichtsentscheidungen verlassen dürfen. Im gegenständlichen Fall seien keine Unterlagen vorgelegt worden, die für die Beurteilung des Sachverhalts relevante neue Informationen beinhalten. Die vorgelegte Benachrichtigung über die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer durch die StA Wien sei bereits im Fall 2013/112 vorgelegt worden, wobei wie schon im Fall 2013/112 auch hier anzumerken sei, dass dem Beschwerdeführer im Artikel ein strafbares Verhalten überhaupt nicht vorgeworfen werde. Für den Vorsitzenden des Senats 1 waren somit keine Gründe ersichtlich, die zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts als in den oben genannten Entscheidungen führen könnten.

Der Senat 1 des Presserats schließt sich den Ausführungen des Vorsitzenden des Senats 1 an. Der Senat betont noch einmal, dass Journalistinnen und Journalisten im Rahmen ihrer Recherche grundsätzlich auf Feststellungen in einem Gerichtsverfahren vertrauen dürfen. Zudem weist der Senat darauf hin, dass der Beschwerdeführer auch die Möglichkeit gehabt hätte, die Gerichtsentscheidung und die darin enthaltenen Feststellungen rechtlich zu bekämpfen.

Der Einspruch des Beschwerdeführers gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 22.02.2017 ist somit unbegründet und gemäß § 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates abzuweisen.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 4. VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit dagegen besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Stv. Vors. Dr. Stefan Lassnig
21.03.2017